Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

Die Erwählung dreier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 32sten Aemter-Wahlbezirk, Stadtdirektor von Vogel in Freiburg, der Abgeordnete für den 13ten Städte-Wahlbezirk, Buchhändler Winter zu Heidelberg, und der Abgeordnete für den 7ten Städte-Wahlbezirk, Geheimerath und Pfarr-Rector Herr in Kuppenheim, haben ihrer Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. und 28. v. M. und 4. d. M. sind als landesherrliche Commissäre zur Vornahme anderer Wahlen in gedachten drei Bezirken, und zwar für den 32sten Aemter-Wahlbezirk (Aemter Wiesloch und Nekargemünd) der Regierungsrath Siegel in Mannheim, für den 13ten Städte-Wahlbezirk (Stadt Heidelberg) der Geheimerath und Regierungsdirektor Dahmen zu Mannheim, und für den 7ten Städte-Wahlbezirk (Stadt Baden) der Geheimerath und Regierungsdirektor Freiherr von Rüdt zu Rastadt gnädigst ernannt worden.

Carlsruhe, den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Stiftungen.

Kirchenrath Dr. Abegg, Professor an der Universität Heidelberg und zugleich erster Pfarrer an der Heiliggeist-Kirche dieser Stadt, hat die Zinsen eines bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum zusammen gebrachten und dem Jubilar zur Disposition gestellten Capitals von 1100 fl. jährlich für einen Studirenden der Theologie evangelisch protestantischer Confession von Heidelberg, den die dortige theologische Facultät am würdigsten dazu erklärt, als Stipendium bestimmt.

Wohlthäter, die nicht genannt seyn wollen, haben zur Verbesserung der Pfarrpfründe in Zimmern, Amts Möhringen, 500 fl. unter der Bedingung abgegeben, daß für die Schenkgeber ein ewiger Jahrtag gehalten werde.

Der ledig verstorbene Uhrenhändler Philipp Kaltenbach von Langennordrach hat durch letzten Willen der Schule daselbst ein Kapital von 200 fl., um aus den Zinsen für arme Schulkinder die nöthigen Schulrequisiten anzuschaffen, und ein Kapital von 400 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die Ortsarmen bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Königlich Niederländischen Minister-Residenten am hiesigen Hofe, Kammerherrn Freiherrn von Schimmelpennink van der Oye, und

dem Kaiserlich Russischen Geschäftsträger am hiesigen Hofe, wirklichen Staatsrath und Kammerherrn Freiherrn von Moltke

das Großkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Höchstdieselben haben dem Geheimenrath zweiter Klasse und Direktor der katholischen Kirchen-Sektion, Carl August Beeck, das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst verliehen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Badinhaber und Schützenmeister Kuhn zu Mergentheim im Königreiche

Württemberg wegen der von demselben bei dem Brande zu Dittigheim, Bezirksamt Tauberbischofsheim, in der Nacht vom 15. auf den 16. November v. J. mit besonderer Aufopferung geleisteten Hülfe die goldene Civilverdienst-Medaille, als einen Beweis Höchst-Ihrer Anerkennung, zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Freiburg Dr. Reidel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand, und

den katholischen Pfarrer Goldmeier zu Ubstadt, Oberamt Bruchsal, wegen seines vorgerückten Alters auf sein unterthänigstes Ansuchen mit einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand zu versetzen;

ferner bei der evangelischen Kirchen-Sektion

den Rechnungsrath Kugel zum Oberrechnungsrath,

den Revisionsgehilfen Zollikofer zum Revisor,

den Cameralscribenten und bisherigen Revidenten Banz zum Revisor, und

den Cameralscribenten und bisherigen Revidenten Fesenbeck zum Revisionsgehilfen zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Pfarrverweser Johann Baptist Buhl in Waldulm die katholische Pfarrei Jestetten mit dem Dekanate und der Schulvisitatur,

dem Pfarrer Carl Konstanzer in Baltersweil die katholische Pfarrei Seefelden, Amts Salem, und

dem Pfarrverweser Joseph Oechslein in Krotzingen die katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Adam Heinemann zu Döggingen auf die katholische Pfarrei Schwanningen, Amts Stühlingen, und

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Michael Müller zu Limbach, Amts Buchen, auf die katholische Pfarrei Werbach, Amts Tauberbischofsheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 24. Januar d. J. ist der Rechtspraktikant Gustav von Struve in Mannheim zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Unterrheinkreises ernannt worden.

Von fünfzehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden nachstehende zehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Carl Ammann von Heidelberg,
Gervas Torrent von Heitersheim,
Alois Faller von Höllensteig,
Balthasar Nicola von Weißweil,
Gustav Ree von Offenburg,
Wilhelm Wollenbär von Lahr,
Herrmann Rüttinger von Gengenbach,
Franz von Stengel von Mannheim,
Johann Speer von Mößkirch,
Theophil Moppert von Offenburg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Brombach an den Pfarrer Christian Stöß ist die evangelische Pfarrei Bötzingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 682 fl. 20 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 50 fl. 52 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Bauer zur Pfarrei Leipferdingen ist die Pfarrei St. Landolin oder Ettenheimmünster, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 bis 800 fl., worauf eine in 3 Jahrsterminen abzutragende Kriegsschuld von 48 fl. 7 kr. haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom J. 1810 Rggsbl. Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Gestorben sind:

am 17. Dezember 1836 der pensionirte Obereinnehmer Meister zu Thiengen,
„ 27. „ „ der pensionirte Physikus Birnstiel zu Gernsbach.
am 11. Januar 1837. der pensionirte Rechnungsrath Neydeck in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Februar 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 6ten des Monats März d. J. um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Die Dauer der Sitzung bestimmen Wir auf drei Monate.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10. Februar 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Verordnung.

Die Regulirung der Pensionen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Januar d. J. St. M. Nr. 135. wird hiermit verordnet:

§. 1.

Jeder in den Pensionsstand versetzte eigentliche Staatsdiener hat seine Ansprüche auf Pension bei der Stelle, unter der er unmittelbar gestanden, einzureichen und durch Angabe der bei der Pensionsregulirung in Betracht kommenden Notizen, unter Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigter Abschriften, zu begründen.

§. 2.

Diese Notizen sind:

1) der Tag, an welchem der pensionirte Diener seine erste Anstellung mit Staatsdienerrecht erhielt;

2) der Tag, an welchem er aus dem Dienst getreten, oder wenn er zur Zeit der Pensionirung nicht mehr functionirte, der Tag, an welchem ihm seine Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist;

3) welche immatriculirte Besoldung er in dem Zeitpunkt seiner Pensionirung zu beziehen hatte;

4) ob und welche Besoldungszulage er seit dem 1. Januar 1832 erhalten hat, im Fall die Besoldung über 600 fl. beträgt.

In besonderen Fällen sodann, nämlich:

5) wenn ein Diener nicht ununterbrochen im Staatsdienst blieb, die Zeit seines lezten Eintritts;

6) wenn er früher in Militärdiensten gestanden, die Charge, in welcher er gedient, die Dienstzeit, und wenn er Feldzüge mitgemacht hat, die nähere Bezeichnung derselben;

7) wenn er in die Klasse der reichsdeputationsschlußmäßigen oder durch Staatsverträge übernommenen Diener gehört, oder unter besonderen Bedingungen in den Staatsdienst eingetreten ist, welche Ansprüche er auf eine höhere als die ihm dieneredictmäßig gebührende Pension in Folge dieser Verhältnisse zu machen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Die dem in Ruhestand versetzten Diener unmittelbar vorgesetzten Stellen haben die nach dem vorigen Paragraphen ihnen zukommenden Angaben nach ihren Acten zu prüfen, und für die Ergänzung des Mangelhaften und die Berichtigung unrichtiger Angaben zu sorgen.

§. 4.

Dieselben haben sodann die gesammelten Materialien mit den betreffenden Urkunden und den Dienstacten dem Finanzministerium zur Pensionsregulirung mitzutheilen.

§. 5.

Die Eingaben, welche die Pensionärs nach §. 2. dieser Verordnung zu machen haben, und die hierauf folgenden Fertigungen sind als Dienstsachen zu behandeln.

Carlsruhe den 31. Januar 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. v. M. Nr. 39 zu genehmigen gnädigst geruht, daß die Forstkasse Kiechlinsbergen der dortigen Domänenverwaltung mit dem 1. Juli 1837 abgenommen und solche unter der Benennung „Forstkasse Kenzingen" der Domänenverwaltung daselbst übertragen werde.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 4. Februar 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftung.

Der von der sogenannten Herrenstube-Gesellschaft in Waldshut für die dortige Gewerbschule gemachten Schenkung im Gesammtbetrage von Achtzehnhundert Gulden ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden, was zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Erzbischof Demeter zu Freiburg das Großkreuz des Zähringer Löwenordens,

dem Bischof von Rottenburg, Staatsrath von Keller, das Commandeurkreuz desselben Ordens in Brillanten, und

dem Oberst Meyer, Präsidenten der Militair-Studien-Commission, das Commandeurkreuz dieses Ordens mit Eichenlaub,

zu verleihen gnädigst geruhet.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präceptor Dreher zu Emmendingen in Anerkennung seines vieljährigen pflichtgetreuen Wirkens in seinem Beruf und zur Aufmunterung seiner Berufsgenossen, die kleine goldene Verdienstmedaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: durch höchste Ordre vom 3. Jänner d. J. Nr. 1. den Major von Noel vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen,

den Capitän Lebeau in dem 4ten Infanterie-Regiment zum Major zu ernennen,

den Capitän Wilhelm Sachs vom 1sten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment zu versetzen,

den Second-Lieutenant Friedrich Keller in dem 1sten Infanterie-Regiment zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Durch weitere höchste Ordre vom 10. Januar d. J. wurde der Oberst Meyer, Präses der Militär-Studien-Commission, in den Ruhestand versetzt;

durch höchste Ordre von demselben Tag wurde dem Oberst von Fischer, Chef des Generalstabs, auch zugleich die Funktion des Präses der Militär-Studien-Commission übertragen.

Gestorben sind:

den 26. Dezember v. J. in Mannheim Major Bresle in dem 4ten Infanterie-Regiment.

den 6. Januar d. J. in Durlach der pensionirte Capitän von Frank.

den 8. Januar d. J. in Carlsruhe Friedrich Jaquot, Lehrer an der Kriegsschule.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Universitätsamtmann Hölzlin in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Pfarrer Anton Herrmann zu Hügelsheim, Oberamts Rastadt, die erledigte katholische Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, zu verleihen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Februar d. J. wurde dem Rechtspraktikanten E. Eller von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 26. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Benedict Seeger ist die katholische Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1400 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Freiherrlich von Frankensteinischen Grundherrschaft, der das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Valentin Müller auf die Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, ist die katholische Pfarrei Rippberg, Amts Waldürn, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. — in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Güterbenützung, worauf jedoch eine in sechs Jahren heimzuzahlende Schuld von 60 fl. 6 kr. wegen Prozeßkosten haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leining'schen Standesherrschaft, der das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Wolf ist die katholische Pfarrei Griesheim, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl., worauf eine in drei Jahrsterminen zu bezahlende Kriegsschuld von 49 fl. 3 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Concurspfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsbl. Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch das Ableben des Pfarrers Pius Grambühler ist die katholische Pfarrei Oberwolfach, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. — in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf dermalen ein in sechs Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 102 fl. 46 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die katholische Pfarrei Hügelsheim mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Güternutzung und Fixum ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Baltersweil, Amts Jestetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl., haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Kaplans Häsler auf die Pfarrei Stetten am kalten Markt ist die zur Seelsorgs-Aushilfe bestimmte Kaplaneipfründe zu Mundelfingen, Amts Hüfingen, mit einem in Geld, Naturalien und Beinutzungen bestehenden Ertrag von beiläufig 450 fl., worauf aber eine auf 46 fl. 23 kr. angegebene, jedoch erst noch näher zu liquidirende, und dann mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 17. Jänner d. J. der pensionirte Hofkammerrath und Professor Dr. Engelbert Semer in Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bei Erlassung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts vom nämlichen Tage hatten Wir die Ueberzeugung, daß die Rechte, welche dem Fürsten von Salm-Krautheim und dem Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Reichsadels durch die über ihre Rechtsverhältnisse ergangenen landesherrlichen Deklarationen vom 6. Oktober 1825, vom 2. Merz 1826 und vom 22. April 1824 in Bezug auf Bürger-Annahmen und Bürgermeisterwahlen, so wie in Bezug auf die Beiträge zu den Gemeindelasten zugesichert worden sind, der That nach nicht beeinträchtigt würden.

Demungeachtet beschwerten sich der Fürst von Salm-Krautheim und der Graf von Leiningen-Billigheim, so wie ein Theil der Mitglieder des ehemals unmittelbaren Reichsadels gegen diese neu gesetzlichen Vorschriften, und sie finden sich, was insbesondere die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindelasten betrifft, auch durch das die Ausmärker mehr erleichternde Gesetz vom 28. August 1835 nicht sämmtlich befriedigt. Darum und weil sie behaupten, daß die ihnen in der Deklaration zugestandene Einvernahme bei Bürgerannahmen nach Umständen durch den möglichen Ein-

fluß auf die Erledigung solcher Annahmsgesuche nicht ohne Werth für sie sey, und daß das ihnen in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen durch die Deklarationen eingeräumte Recht in einzelnen Fällen wirksamer seyn könne, als dasjenige, welches durch den §. 11 des Gemeinde-Gesetzes den Standes- und Grundherrn überhaupt eingeräumt ist, — endlich, daß Einzelne von den Beschwerdeführern auch nach dem Gesetz vom 28. August 1835 mit Beiträgen zu Gemeinde-Bedürfnissen mehr belastet worden seyen, als es nach den Bestimmungen der erwähnten Deklarationen der Fall gewesen seyn würde; — Wir aber nicht wollen, daß sie in den durch jene Deklarationen ihnen zugesicherten Berechtigungen beeinträchtigt werden, — haben Wir angeordnet, daß mit den Beschwerdeführern über allenfallsige Modifikationen dieser Deklarationen überhaupt unterhandelt werde, worauf Wir seiner Zeit das Resultat, so weit es sich zur ständischen Mitwirkung eignet, Unseren getreuen Ständen zur Zustimmung werden vorlegen lassen.

Einstweilen aber wollen Wir, daß die Standesherrschaften Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim und die Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels, bis eine solche anderweite Regulirung ihrer Rechtsverhältnisse zu Stande kommt, hinsichtlich der oben angeführten dreierlei Beschwerden in den vor den Gesetzen über die Gemeinde-Verwaltung und über den Erwerb des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 bestandenen Zustand wieder eingesetzt werden.

Wir verordnen daher provisorisch wie folgt:

I.

In den Standes- und Grundherrlichkeits-Orten des Fürsten von Salm-Krautheim und des Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie der Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels finden

1) die im Gesetze über Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei Bürgerannahmen und

2) die im §. 11. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom nämlichen Tage enthaltenen Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister, nur insofern Anwendung, als sie mit den dießfallsigen Bestimmungen

der landesherrlichen Deklarationen vom 6. Oktober 1825, 2. Merz 1826 und 22. April 1824 nicht im Widerspruch stehen.

II.

Ebenso werden die Standesherrn Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim, so wie die Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels mit ihren Gütern, die sie zur Zeit der Verkündung der genannten Deklarationen schon im Besitze hatten, nicht nach den Gesetzen von 1831 und 1835, sondern nach den Bestimmungen eben dieser Deklarationen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, und sind auch die gegen frühere Beitrags-Zuweisungen seit 1832 von den betreffenden Standes- und Grundherrn erhobenen Reklamationen nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen und zu erledigen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 16. Februar 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Verlegung des Blinden-Instituts betreffend.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 4. Nov. 1828 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) die Errichtung des Blinden-Instituts zu Bruchsal betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Oktober v. J. Nr. 1585. die Verlegung des Blinden-Instituts von Bruchsal nach Freiburg gnädigst zu beschließen geruht haben, und demgemäß der Ueberzug der Anstalt am 22. v. M. erfolgt ist.

Carlsruhe den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen auf der grundherrlichen Gemarkung Dautenzell betreffend.

Die Grundherrschaft von Gemmingen-Babstadt hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen in der Gemarkung Dautenzell Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemarkung Dautenzell der landesherrlichen Bezirksforstei Schwarzach zugetheilt worden ist.

Carlsruhe den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Freiherrn von Lotzbeck in Lahr die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von dem Statthalter und dem Kapitel des Maltheser-Ordens in Rom verliehene Gnadenkreuz des genannten Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Reisemarschall und Kammerherrn Freiherrn von Göler zum Mitglied des Oberhofverwaltungsraths zu ernennen,

den Oktroieinnehmer Goll zu Mannheim zum Oberzollinspektor bei dem Hauptsteueramte Carlsruhe, und

den Hauptzollamts-Controleur Schmidt in Singen zum Hauptzollverwalter am letzteren Ort zu befördern;

dem unterthänigsten Ansuchen des Postmeisters Gustav Fischer zu Carlsruhe um Enthebung von der ihm bisher anvertrauten Postwagens-Expedition Carlsruhe, unter Belassung seines Titels und Rangs zu willfahren, und die hierdurch erledigte Postwagens-Expedition daselbst dem bisherigen Postwagens-Expeditor Mathäus Widmann in Heidelberg zu übertragen, sowie

den Oberpostamts-Officialen Constantin Bosch in Carlsruhe zum Postwagens-Expeditor in Heidelberg zu ernennen;

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Eduard Fries von Neudenau das erledigte Amts-Chirurgat Eberbach zu übertragen,

dem Pfarrer Joseph Valentin Merkel zu Neckarau, Amts Schwetzingen, die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, und

dem Pfarrer Michael Unterrheiner in Ludwigshafen die katholische Pfarrei Fuetzen, Amts Bonndorf, zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben den bisherigen Oberlieutenant Kah in Bruchsal zum Verwalter des dortigen Zucht- und Correktionshauses gnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 14. Februar d. J. ist der Rechtspraktikant Heinrich Wengler in Mannheim zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises ernannt worden, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar l. J. ist dem Rechtspraktikanten Sebastian Straub von Unadingen, dermalen zu Stockach, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 29. November v. J. erfolgte Ableben des Professors Haag in Pforzheim ist die erste Lehrstelle an dem dortigen Pädagogium, verbunden mit dem Prorektorate, mit einem Competenzanschlage von 764 fl. 49 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Stelle haftet eine Kriegsschuld von 72 fl. 1 kr., deren Berichtigung der neu ernannte Prorektor in angemessenen Raten gegen Verzinsung von 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Bei dem Hauptzollamt Singen ist die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs und in Mannheim die Stelle eines Rheinoctroi-Einnehmers in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion zu melden.

Durch die Ernennung des Oberpostamts-Offizialen Bosch zum Postwagens-Expeditor in Heidelberg ist die erste Offizialenstelle bei dem Oberpostamt Carlsruhe erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg wird auf den nächsten 4. März für ein Mädchen aus dem ehemalig baden-badischen Landestheile ein Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an die katholische Kirchen-Sektion zu wenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg